



Zum Aushang

INFO 06/2025



13.03.2025

Pflege von Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation**Angestellte – Pflegeunterstützungsgeld**

Der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld ist in Paragraph 44a SGB XI gesetzlich verankert. Berufstätige Familienmitglieder sollen Zeit für die kurzfristige Organisation der Pflege eines Angehörigen gewinnen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde 2015 das Pflegezeitgesetz verabschiedet. Es soll Ihnen dabei helfen, Pflege und Beruf besser zu vereinbaren.

Mit der kurzfristigen Arbeitszeitverhinderung haben Beschäftigte das Recht, in familiären Krisensituationen wie einem akuten Pflegefall, **bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben**. In dieser Zeit haben Sie die Möglichkeit, die pflegerische Versorgung eines nahen Familienmitglieds sicherzustellen oder die Pflege zu organisieren. Wenn Sie die kurzzeitige Arbeitsverhinderung in Anspruch nehmen, erhalten Sie ein **auf bis zu zehn Tage begrenztes Pflegeunterstützungsgeld**.

Auf diese Weise können Sie als Arbeitnehmer akuten Pflegesituationen im Kreise naher Angehöriger nachgehen, Maßnahmen organisieren und müssen dabei nicht gänzlich auf Einnahmen verzichten. So wie Eltern Krankengeld bekommen, wenn sie sich um ihr krankes Kind kümmern, erhalten nahe Angehörige diese Lohnersatzleistung von der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person.

Voraussetzungen für das Pflegeunterstützungsgeld

Um Pflegeunterstützungsgeld zu erhalten, stellen Sie einen Antrag bei der zuständigen Pflegekasse. Dabei müssen folgende Voraussetzungen zutreffen:

- Die Pflegesituation ist akut, also unvorhersehbar und unerwartet eingetreten.
- Sie sind ein naher Angehöriger der pflegebedürftigen Person.
- Ihr Angehöriger wurde bereits als pflegebedürftig eingestuft oder es ist anzunehmen, dass sich eine Pflegebedürftigkeit in naher Zukunft anbahnt.
- Sie sind angestellt und benötigen eine kurzzeitige Freistellung von der Arbeit.
- Der zu pflegende Angehörige ist bei einer deutschen Krankenkasse versichert, kann aber auch außerhalb Deutschlands leben.

Sobald die Pflegebedürftigkeit absehbar ist, sind Sie verpflichtet zeitnah einen Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld bei der Pflegekasse oder dem Pflegeversicherungsunternehmen des Pflegebedürftigen zu stellen. Mit dem Antrag müssen Sie gleichzeitig eine ärztliche Bescheinigung einreichen, in der die Pflegebedürftigkeit Ihres pflegebedürftigen Angehörigen bestätigt wird.

Unter folgenden Voraussetzungen haben Sie **keinen Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld**:

- Sie befinden sich gerade in der Pflegezeit oder in einer Familienpflegezeit und sind bereits von Ihrer Arbeit freigestellt.
- Ihr Arbeitgeber zahlt freiwillig Ihren Lohn weiter und Sie haben keine finanziellen Einbußen.
- Der Pflegebedürftige ist kein naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes unter Paragraph 7.
- Sie sind Selbstständiger, Beamter oder Bezieher von Arbeitslosengeld beziehungsweise von Grundsicherung.

Pflegeunterstützungsgeld auf mehrere Angehörige aufteilen

Das Pflegeunterstützungsgeld kann auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Voraussetzung ist, dass die Pflege eines gemeinsamen Angehörigen organisiert wird, der sich in einer akuten Ausnahmesituation befindet und Pflege benötigt.

In diesem Fall ist die Arbeitsverhinderung in Abschnitte aufzuteilen und den jeweiligen Pflegepersonen zuzuordnen.

Beispiel: Eine Aufteilung zwischen zwei Personen könnte zum Beispiel bedeuten, dass eine Person die ersten vier Tage übernimmt und die andere Person die darauffolgenden sechs Tage. Der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld gilt für insgesamt zehn Arbeitstage und ist zu gerechten Teilen unter den Pflegepersonen aufzuteilen. Grundlage hierfür sind die jeweils geleisteten Pflegetage beziehungsweise die Tage des Verdienstaufschlags.

Pflegeunterstützungsgeld berechnen

Die Höhe des Pflegeunterstützungsgeldes richtet sich nach Ihrem tatsächlich entgangenen Nettoverdienst.

- **Ohne Einmalzahlungen** in den letzten 12 Monaten:
Wenn in den letzten 12 Monaten vor Beginn der Pflegezeit keine Einmalzahlungen im Arbeitsentgelt (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) erfolgt sind, dann beträgt das Pflegeunterstützungsgeld 90 Prozent des tatsächlich ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts.
- **Mit Einmalzahlungen** in den letzten 12 Monaten:
Wenn in den letzten 12 Monaten vor Beginn der Pflegezeit Einmalzahlungen im Arbeitsentgelt erfolgt sind, dann beträgt das Pflegeunterstützungsgeld 100 Prozent des tatsächlich ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Dabei ist es unerheblich, wie hoch die Einmalzahlung war.

Wichtig: Das Pflegeunterstützungsgeld darf pro Kalendertrug **70 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze** nach Paragraph 233 Absatz 3 in der Krankenversicherung (SGB V) nicht überschreiten. Obwohl der Betrag an Ihrem Nettoentgelt bemessen wird, werden vom Pflegeunterstützungsgeld **Sozialversicherungsbeiträge** für die Renten-, Kranken- und Unfallversicherung abgezogen. Für die Pflegeversicherung nicht. Die Beiträge werden jeweils zur Hälfte von Ihnen und von Ihrer Pflegekasse beziehungsweise privaten Pflege-Pflichtversicherung bezahlt. Einkommensteuer wird nicht erhoben. Abweichungen, Sonderregelungen und Spezifikationen sind im Gesetzestext Paragraph 45, Absatz 2, SGB V verankert. Bei Fragen und Unklarheiten können sich Angehörige an die Pflegeversicherung der pflegebedürftigen Person wenden und die individuelle Höhe ihres Pflegeunterstützungsgeldes berechnen lassen.

Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld stellen

Das Pflegeunterstützungsgeld ist eine sogenannte **Antragsleistung**. Das heißt: Sie, als Angehöriger, müssen zunächst einen Antrag bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen stellen, um Pflegeunterstützungsgeld zu erhalten.

Den Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld müssen Sie bei der Pflegekasse beziehungsweise dem privaten Versicherungsunternehmen der pflegebedürftigen Person stellen – je nachdem, ob der Pflegebedürftige gesetzlich oder privat versichert ist. Legen Sie dem Antrag auch unbedingt die ärztliche Bescheinigung bei.

Der Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld muss so schnell wie möglich gestellt werden, sobald sich die akute Pflegesituation abzeichnet.

Angehörige können ein Formular für den Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld bei der zuständigen Pflegekasse der pflegebedürftigen Person herunterladen oder es telefonisch bei der Pflegekasse anfordern.

Beamte – Sonderurlaub nach § 7 (3) SUrlVO

Beamte erhalten gemäß § 7 Artikel 3 der Sonderurlaubsverordnung für jede/n pflegebedürftige/n nahe/n Angehörigen bis zu **neun Arbeitstage Sonderurlaub** unter Fortzahlung der Besoldung, wenn dies erforderlich ist, um in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Der Sonderurlaub ist unverzüglich zu beantragen. Die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen und die Erforderlichkeit der in Satz 1 genannten Maßnahmen ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

Mit kollegialen Grüßen
A. Pester
Vorsitzende